

## HINTERGRUND

Die EU hat sich verpflichtet, bis zum Jahr 2030 mindestens 55 Prozent ihrer klimaschädlichen Treibhausgase im Vergleich zum Jahr 1990 zu reduzieren, um bis 2050 klimaneutral zu sein. [Mitte Juli 2021](#) hat die EU-Kommission entsprechend ihre Vorschläge für die Veränderung und Anpassung der Klimaschutzverordnung (auch Effort-Sharing genannt) vorgestellt. Es war bei der Verabschiedung des höheren Klimaziels politisch umstritten, ob [national-verbindliche Ziele](#) in der Klimaschutzverordnung weiterhin eingesetzt werden sollten.

Noch gelten [die alten Ziele](#) für den Zeitraum 2021-2030 der [Effort-Sharing Regulation \(ESR\)](#), die erst seit 2018 in Kraft ist. Sie legt für jeden Mitgliedstaat verbindliche Minderungsziele für die Sektoren fest, die nicht über den EU-Emissionshandel für Energie und Industrie reguliert sind. Die Ziele orientieren sich am Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf der Mitgliedstaaten und liegen aktuell zwischen 0 und minus 40 Prozent gegenüber dem Emissionsniveau von 2005. So soll das EU-Emissionsreduktionsziel von 29 Prozent gegenüber 2005 erreicht werden. Die EU-Staaten haben freie Hand, welche Maßnahmen sie in welchen Sektoren umsetzen.

Die EU-Länder dürfen sich begrenzt CO<sub>2</sub>-Zertifikate aus dem Emissionshandel und bis 2025 aus der [LULUCF](#)-Verordnung auf die ESR-Sektoren anrechnen lassen, welche sonst auktioniert worden wären ([Flexibilitätsmechanismen](#)). Zudem wurde 2018 eine [Sicherheitsreserve](#) von 105 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent eingerichtet, die weniger wohlhabenden Staaten ab 2032 zur Verfügung steht. Die Reserve darf erst genutzt werden, wenn die Flexibilitätsmechanismen bereits ausgeschöpft wurden und wenn die EU ihr 2030-Ziel erreicht.

## FINALER STAND

Im Juli 2021 hat die EU-Kommission als [Teil des Fit-for-55-Klimapakets \(FF55\)](#) einen Vorschlag zur [Überarbeitung der Lastenteilungsverordnung](#) gemacht, um sie an das neue, höhere EU-Klimaziel anzupassen. Auf Basis des Kommissionsentwurfs haben Rat und EU-Parlament im Juni 2022 ihre Positionen verabschiedet. Am 08.11.2022 konnten Rat und EU-Parlament im [Trilog](#) eine Einigung über die Klimaschutzverordnung erzielen, die anschließend formell bestätigt wurde ([Finale Lastenteilungsverordnung](#)).

## PROZESS & DOKUMENTE

### 14.07.2021: KOM FF-55 Vorschläge

Inkl. [Vorschlag zum Effort-Sharing](#) und [Folgenabschätzung](#)

### 14.07.- 8.11.2021 Konsultation Kommissionsvorschlags

**24.05.2022** Abstimmung [Bericht](#) im Umweltausschuss des EU-Parlaments

Der [Kommissionsentwurf \(COM 2021/555 final\)](#) sah einige Änderungen vor, um das vorher bestehende System anzupassen. Ziel ist eine Reduktion der EU-weiten Emissionen in den Sektoren Landwirtschaft, Gebäude (vor allem Wärmeversorgung), Verkehr (ohne Flugverkehr) und der Abfall **um 40 Prozent im Vergleich zu 2005**. Das allgemeine Reduktionsziel soll weiterhin in Abhängigkeit vom Pro-Kopf-BIP der Mitgliedstaaten auf nationalverbindliche Reduktionsziele heruntergebrochen werden. Für Deutschland (vorher -40 Prozent), Dänemark oder Schweden bedeutet das neue Reduktionsziel eine Senkung der Emissionen um 50 Prozent bis 2030 und für Bulgarien um 10 Prozent. Für Malta bleibt das Ambitionsniveau mit -19 Prozent gleich. Dadurch entsteht eine große Spreizung zwischen den Staaten. Um diese Senkungen zu erreichen, setzt die Kommission den Mitgliedstaaten Jahresziele. Im Jahr 2025 soll eine Überprüfung der Ziele erfolgen. Daraufhin könnten die jährlichen Reduktionsziele einzelner Staaten für 2026-2030 angepasst werden. Rat und Parlament haben keine Änderungen der Ziele vorgenommen. Der Rat möchte aber, dass die Überprüfung im Jahr 2025 nur dann einen Effekt hat, wenn sie die CO<sub>2</sub>-Budgets für die Mitgliedstaaten erhöht.

Außerdem gibt er [Änderungen im Bereich der Flexibilitätsmechanismen](#) vor. Die Mitgliedstaaten können eine begrenzte Anzahl an [LULUCF](#)-Zertifikaten zur Erfüllung ihrer Zielvorgaben verwenden. Diese Flexibilität wird in zwei Zeiträume – von 2021 bis 2025 und 2026 bis 2030 – unterteilt, ohne dass eine Übertragung zwischen den Zeiträumen möglich ist.

Außerdem gab es Uneinigkeit, wie stark die Mitgliedstaaten Zertifikaten zwischen den Jahren hin- und herschieben (banking and borrowing) sowie untereinander handeln dürfen. Das Parlament forderte alles auf jeweils 5 Prozent des Volumens begrenzen, der Rat forderte das Handeln auf 10 Prozent ausweiten. Die Obergrenzen für die Kreditaufnahme wurden nun in der Einigung auf 5 Prozent für den gesamten Zeitraum gesenkt. Somit bleiben bisherige Flexibilitäten aufrecht (banking, borrowing zwischen einzelnen Jahren der Periode, Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten) beziehungsweise werden angepasst/verstärkt (ETS-Flexibilität, LULUCF-Flexibilität). Der [Kauf und Verkauf von Emissionszuweisungen zwischen den Mitgliedstaaten](#) ist möglich, und zwar bis zu 10 % ihrer jährlichen Emissionszuweisungen für die Jahre 2021 bis 2025 und 15 % für die Jahre 2026 bis 2030.

### 08.06.2022

Abstimmung [Bericht](#) im Plenum des EU-Parlaments

### 29.06.2022

[Einigung](#) auf allg. Ausrichtung im Rat der EU

### 08.11.2022

Beschluss im Trilog

### 17.04.2023

[Verabschiedung des Gesetzes](#)

## POSITIONEN DER GESETZGEBENDEN INSTITUTIONEN

	Verordnung von 2018	EU-Kommission im Fit for 55-Paket	EU-Parlament	EU-Ministerrat
<b>Reduktionsziel bis 2030 gegenüber 2005</b>	30 Prozent	40 Prozent	40 Prozent	40 Prozent
<b>Startpunkt</b>	Ø THG-Emissionen 2016 bis 2018, Zielpfad ab 2020	Ø THG-Emissionen 2016 bis 2018, Überprüfung 2025 und Anpassung für die Jahre 2026-2030, Zielpfad ab 2022	Ø THG-Emissionen 2016 bis 2018, Überprüfung 2025 und Anpassung für die Jahre 2026-2030, Zielpfad ab 2022	Ø THG-Emissionen 2016 bis 2018, Überprüfung 2025 und Anpassung für die Jahre 2026-2030 nur, wenn dies zu einem größeren Emissionsbudget für die Länder führt
<b>Rechtszugang (Klagemöglichkeiten bei Nichteinhalten des Effort-Sharing)</b>		Nicht explizit vorgesehen	Möchte den Rechtszugang für Bürger*innen explizit stärken	Nicht vorgesehen
<b>Bandbreite der Emissionsziele</b>	0 bis -40 Prozent	-10 bis -50 Prozent	-10 bis -50 Prozent	-10 bis -50 Prozent



## FINALE VERSION DER EU-KLIMASCHUTZVERORDNUNG

<b>Reduktionsziel bis 2030 gegenüber 2005</b>	40 Prozent
<b>Startpunkt</b>	Ø THG-Emissionen 2016 bis 2018, Überprüfung 2025 und Anpassung für die Jahre 2026-2030,
<b>Rechtszugang (Klagemöglichkeiten bei Nichteinhalten des Effort-Sharing)</b>	Kein Paragraph zur Einklagbarkeit der Zielerfüllung vor Zivilgerichten
<b>Bandbreite der Emissionsziele der Mitgliedstaaten</b>	10 bis 50 Prozent Reduktion

## POSITION DER UMWELTVERBÄNDE

- 2030-Ziel erhöhen:** Umweltverbände wie CAN Europe ordnen das Reduktionsziel als nicht ehrgeizig genug ein. Sie fordern stattdessen ein Reduktionsziel auf Basis eines Gesamtziels von 65 Prozent. Die Organisation Climate Action Network (CAN) begrüßt, dass der Zielpfad der Emissionen insgesamt angehoben wurde. Gut sei ebenfalls, dass die von der Kommission angedachte Reserve an Zusatzzertifikaten aus dem LULUCF-Sektor gestrichen wurde. Zusätzlich sollte auch die Klimaschutzverordnung schon jetzt auf die Zeit nach 2030 ausgeweitet werden.
- Anrechnungsmöglichkeiten streichen:** Die Flexibilitätsmechanismen können als Schlupflöcher ausgenutzt werden, die die Anstrengungen für THG-Einsparungen untergraben. Die Kommission hat versäumt, dieses Problem in ihrer Überarbeitung anzugehen. Insbesondere aufgrund der verstärkten Rolle des LULUCF-Sektors für das Gesamtziel ist ein Absicherungsmechanismus notwendig. Durch die Einigung im Trilog kommen die Mitgliedstaaten mit vielen „Flexibilitäten“ davon.
- Einklagbarkeit der Zielerfüllung:** Die Einklagbarkeit der Zielerfüllung durch die Mitgliedstaaten vor Zivilgerichten befindet sich bisher nicht in der Einigung und sollte noch überarbeitet werden.

